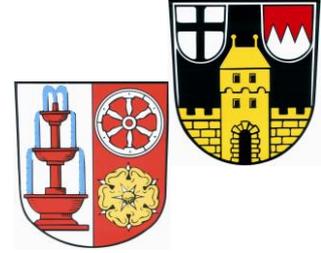


Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Dienstag, den 03.12.2019
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schriftführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike krank

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 19.11.2019 wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Ausweisung von Wanderrundwegen in Neubrunn und Böttigheim; Konzeptionsvorstellung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Egon Wander und übergibt ihm das Wort.

Herr Egon Wander hat sich aufgrund seiner Leidenschaft für das Wandern / Laufen über Rundwegeführungen in Neubrunn und Böttigheim Gedanken gemacht. Seinerseits wurden Routen verschiedener Länge und Schwierigkeiten erarbeitet und selbst begangen. Es wurden 4 Wegstrecken in einer Streckenlänge von 5 km – 14 km erarbeitet. Herr Wander stellt diese und seine konzeptionellen Überlegungen zur Ausweisung, Bewerbung und Hinweisung auf die Wegstrecken ausführlich vor.

Die Ausweisung der Wege würde zu einer Bereicherung des Freizeitangebotes führen und auswärtigen Personen, welche z.B. das Naturschutzgebiet „Trockenhänge in Böttigheim“ begangen haben, anregen, nochmals nach Neubrunn und Böttigheim zu kommen, um die anderen Routen zu erlaufen. Auch Personen, welche sich dem Wandern verschrieben haben und sich neue Strecken erschließen möchten, kommt das Angebot sehr entgegen, nicht zuletzt werden es auch die Laufgruppen in Neubrunn und Böttigheim neben allen anderen Einwohnern schätzen, eine Routenführung zu haben, die zum Ausgangspunkt zurückführt. Touristisch sind die Überlegungen sehr zu begrüßen und werten das Angebot nach Neubrunn und Böttigheim zu kommen, auf.

Am Schwimmbadparkplatz könnte eine Beschilderung der Wegstrecken angebracht werden. Die Kosten für das Projekt bewegen sich in einem moderaten Rahmen, da vieles in Eigenleistung erbracht werden kann.

Der Vorsitzende bedankt sich bei Herrn Wander für seine Ausführungen und für seine Mühen im Vorfeld. Der Gemeinderat begrüßt dieses Projekt.

Beschluss:

Das Projekt „Wanderrundwege“ wird in Angriff genommen und die notwendigen Gelder im Haushalt 2020 bereit gestellt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2 Wohnhausneubau mit Carport Fl.Nr. 661, Gemarkung Neubrunn
--

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 15.11.2019 wird die Errichtung eines Wohnhauses mit Carport beantragt. Das Bauvorhaben liegt im bebauten nicht überplanten Ortsgebiet nach § 34 BauGB. Dies bedeutet, das Bauvorhaben muss sich in seiner Art in die nähere Umgebung einfügen. Das umliegende Gebiet zeigt den Charakter eines Dorf- / Mischgebietes. Die Errichtung eines Wohnhauses ist grundsätzlich zulässig. Das Bauvorhaben fügt sich in seiner Form und Gestaltung in die Umgebungsbebauung ein.

Den Bauwilligen ist bekannt, dass sich im rückwärtigen Bereich des Anwesens ein Gewerbegebiet anschließt, in welchem sich zukünftig auch das gemeindliche Feuerwehrhaus befinden wird. Es ist daher mit erhöhten Immissionen zu rechnen.

Die Erschließung ist gesichert und öffentliche Belange, welche durch das Vorhaben beeinträchtigt wären, sind nicht gegeben.

Die Nachbarunterschriften sind geleistet.

Beschluss:

Dem Bauantrag zur Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf Fl. Nr. 661 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 3 Neubau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Fl.Nr. 2778 der Gemarkung Böttigheim
--

Sachverhalt:

Mit Bauantrag vom 10.10.2019 (Datum der Unterzeichnung des Bauherrn), Eingang beim Markt Neubrunn, Postlauf vom 25.11.2019, beantragt der Bauherr die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lagerhalle. Das Grundstück liegt im Außenbereich und entzieht sich somit nach baurechtlichen Vorgaben, soweit nicht eine Ausnahme nach § 35 BauGB vorliegt, der Bebauung. Durch die dem Bauantrag beigefügte Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben wird eine Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB angestrebt. Demnach wäre das Vorhaben zulässig, wenn neben einer ausreichenden Erschließung und der Nicht-Beeinträchtigung öffentlicher Belange das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Somit muss hier zunächst ein landwirtschaftlicher Betrieb vorliegen, welcher einen nachhaltigen Beitrag zur Sicherung der Existenz bietet. Aufgrund der beigefügten Betriebsbeschreibung besteht der landwirtschaftliche Betrieb aus reiner Pachtfläche ohne Eigenlandanteil. Diese Konstellation stellt eine Schwäche für die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Betätigung dar und stellt diese in Frage. Angegeben wird, dass das zukünftige Ziel sei, die hälftige bewirtschaftete Fläche im Eigentum zu halten. Inwieweit ein landwirtschaftlicher Betrieb im notwendigen Umfang vorliegt, kann seitens des Marktes Neubrunn anhand der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden und obliegt der Prüfung des Bauamtes des Landratsamtes.

Sofern ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches gegeben ist, besteht Privilegierung und der Markt Neubrunn könnte dem Bauvorhaben zustimmen, wobei eine Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht gewährleistet werden kann. Diese wäre für die beantragte Lagerhalle auch nicht nötig. Die Pläne zeigen keine entsprechenden Anschlussnotwendigkeiten. Das Dachwasser soll auf dem eigenen Grundstück versickert werden. Eine Zufahrt über einen Feldweg wäre grundsätzlich möglich. Ein Vertrag über eine Sondernutzung wäre abzuschließen.

Sofern ein landwirtschaftlich privilegierter Betrieb nicht gegeben ist, würde die Zulassung des Vorhabens zur weiteren Zersiedelung des Ortsrandes beitragen und öffentlichen Belangen somit entgegenwirken.

Die Nachbarunterschriften liegen vor. Eine Zustimmung des vom Bauherrn abweichenden Grundstückseigentümers liegt dem Antrag nicht bei. Dieses Fehlen stellt kein Zurückweisungsgrund für den Antrages dar.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt, sofern nachweislich ein privilegierter landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Baugesetzbuches vorliegt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 4 Sanierung der Zwischenmauer im Friedhof Neubrunn

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Friedhofszwischenmauer liegen seitens aller Förderstellen nunmehr die Bewilligungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Es wird seitens der Förderstellen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusage zur Bewilligung der Förderung verbunden ist. Der Markt Neubrunn trägt das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung der Förderung. Für die Maßnahme sind nach derzeitiger Schätzung 118.000 € an Ausgaben zu erwarten.

Nächste Schritte wären nunmehr die Information der betroffenen Grabrechtsinhaber und hernach die Ausschreibung der notwendigen Arbeiten.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn ist sich des finanziellen Risikos bewusst und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme entsprechend umzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 5 Sanierung der Stadtmauer in Teilbereichen

Sachverhalt:

Für die Sanierung der Stadtmauer liegen seitens aller Förderstellen nunmehr die Bewilligungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vor. Es wird seitens der Förderstellen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bewilligung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusage zur Bewilligung der Förderung verbunden ist. Der Markt Neubrunn trägt das finanzielle Risiko einer Nichtbewilligung der Förderung. Für die Maßnahme sind nach derzeitiger Schätzung 225.894,75 € an Ausgaben zu erwarten.

Nächste Schritte wären nunmehr die Information der betroffenen Anrainer und hernach die Ausschreibung der notwendigen Arbeiten.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn ist sich des finanziellen Risikos bewusst und beauftragt die Verwaltung, die Maßnahme entsprechend umzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 6 Umbau eines Schachtes in der Wasserversorgung

Sachverhalt:

Um eine Zonentrennung in der Wasserversorgung herstellen zu können und damit eine effektivere Rohrbruchsuche und Behebung selbiger zu ermöglichen, ist beabsichtigt, im Wasserabgabeschacht einen Umbau vorzunehmen. Dieser würde es ermöglichen, Wasserverluste schneller zu ermitteln und zu beheben sowie das Verlustgebiet einzugrenzen. Der Übergabeschacht befindet sich im Bereich des Beckenpfades.

Durch den Umbau würde die Arbeit deutlich erleichtert und die Einschränkungen minimiert.

Es wurden folgende Nettoausgaben für die Maßnahme ermittelt:

Baggereinsatz	1.200,00 €
Personalkosten	7.200,00 €
Stromanschluss	2.500,00 €
Sand und Kies/Schotter	1.500,00 €
Materialkosten für den Umbau	
Leitungsmaterial usw.	<u>10.756,46 €</u>
Gesamtausgaben	<u><u>23.156,46 €</u></u>

Die Arbeiten würden durch eigenes Personal erbracht. Die Personalkosten sind die für die notwendige Arbeitsleistung des Bauhofes anzusetzenden Kosten. Für die Materialkosten wurden bereits Angebotspreise von zwei Firmen eingeholt und die jeweils günstigsten Preise angesetzt.

Der Gemeinderat befürwortet die Baumaßnahme. Hierzu sollen jedoch einige Vergleichsangebote von entsprechenden Firmen eingeholt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Vergleichsangebote für die Ausführung der Maßnahme einzuholen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 7 Instandsetzung verschiedener steinerner Bildwerke / Einzeldenkmäler

Sachverhalt:

Der Heimat- und Kulturverein hat zusammen mit Herrn Sabatzki vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege die Bildstöcke, Sühne- und Wegkreuze auf der Gemarkung Neubrunn begangen und Empfehlungen zur Konservierung und Instandsetzung ausgearbeitet. Der Heimat- und Kulturverein würde mit Unterstützung des Marktes Neubrunn diese Einzeldenkmäler in den nächsten Jahren gerne instand setzen. Um diese Instandsetzung in Angriff nehmen zu können, bedarf es neben der Stellung entsprechender Förderanträge zunächst der Stellung eines Antrages auf Erlaubnis nach Art. 6 / 7 Bayerisches Denkmalschutzgesetz.

Der Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Stellung des vorgelegten Antrages auf Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 8 Verkehrsflächenarbeiten Lilienstraße, Einmündungstrichter in die Kreisstraße WÜ 59 - Auftragsvergabe
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Anbindungsarbeiten der Entwässerung für das Baugebiet Kirchenberg wurde der Einmündungsbereich der Lilienstraße in die Kreisstraße WÜ 59 tangiert. Es erfolgte ein Eingriff in die vorhandene Pflasterzeile und die Fahrbahn. Hierbei konnte festgestellt werden, dass die Fahrbahn der Lilienstraße im weiteren Verlauf einen sehr schadhaften Zustand aufweist und durch den erfolgten Eingriff ein weiterer Flicker entsteht, der nicht zur Stabilität beiträgt. Aufgrund des Schadensbildes und des mehr als dürftigen Unterbaus wurde vor Ort entschieden, den Einmündungstrichter über das für die Maßnahme notwendige Maß zu erneuern. Erneuert wird die Fläche bis ca. der hälftigen Länge zwischen Einmündung Tulpenstraße in die Lilienstraße und der WÜ 59. Die Arbeiten wurden an die im Bereich des Kirchenberges tätige Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG durch Übernahme der Ausschreibungspreise aus dem LV „Bushaltestellen“ vom Spätsommer und unter Anlehnung an die Preise für die Maßnahmen Kirchenberg aufgrund Dringlichkeit durch den Ersten Bürgermeister vergeben. Es war wirtschaftlich, die Schäden im Zuge der Maßnahme zu beheben und nicht mit einem weiteren Flicker erneut Sollschatstellen zu schaffen. Die Auftragsvergabe belief sich auf 23.077,75 €.

Beschluss:

Die durch den Ersten Bürgermeister getätigte Auftragsvergabe an die Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG in Höhe von 23.077,75 € wird nachträglich genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 9 Erschließung Baugebiet "Kirchenberg" - Zusätzliche Beauftragung der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG; Verlängerung der Wasserleitung BA 1 und BA 2
--

Sachverhalt:

Durch die Verlängerung der Wasserleitung zu einem Ringschluss im Bereich des Bebauungsplans „Kirchenberg“ zur Vermeidung von regelmäßig zu spülenden Endleitungen, wird ein bisher nicht eingeplanter Ringschluss gebaut. Dieser bedingt eine Ausgabenmehrung von pauschaliert 11.101,43 €. Weiterhin wurde bisher nur die Kanalleitung im zukünftigen Baugebiet „Erweiterung Kirchenberg“ eingeplant. Eine gleichzeitige Verlegung der Wasserleitung war bisher nicht vorgesehen. Diese bietet sich aber ebenfalls aufgrund der Thematik Endleitung und des notwendigen Spülens an. Die Verlegung der Wasserleitung im Bereich des Baugebietes „Erweiterung Kirchenberg“ bedingt eine Ausgabenmehrung von 14.197,73 € (brutto), welche zunächst bis zur endgültigen Erschließung und Veräußerung der Grundstücke in diesem Bereich durch den Markt Neubrunn zu tragen ist.

Die Angebotspreise sind Preise, wie sie in der Ausschreibung für die Erschließung des Baugebietes gegeben sind. Die Preise sind somit unter Wettbewerbsbedingungen entstanden.

Die Firma KFB Baumanagement GmbH bittet gemäß bestehender Vereinbarung um Zustimmung zur Beauftragung der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG, gemäß den vorliegenden Pauschalpreisen.

Beschluss:

Der Beauftragung der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG zu den genannten Pauschalpreisen wird zugestimmt. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende Zustimmungserklärung entsprechend zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 10 Nachtrag der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG zum Bauvorhaben "Barrierefreie Bushaltestellen" in Neubrunn, Bereich Ringstraße
--

Sachverhalt:

Bei der Ausschreibung für die Bushaltestellen im Bereich Ringstraße wurde versehentlich das Material zur Erstellung der zweizeiligen Rinne nicht mit ausgeschrieben. In der Ausschreibung war vermerkt, dass das Material bauseits gestellt wird. Dies ist dem Markt Neubrunn aber nicht möglich. Da eine Beschaffung durch den Markt Neubrunn mangels Bezugswegen nicht darstellbar ist, wurde die mit der Baumaßnahme beauftragte Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG gebeten, einen Nachtrag über die Materiallieferung nebst Aufbereitung des Materials vorzulegen.

Der Nachtrag über 40 laufende Meter Granitgroßpflaster beläuft sich auf 2.174,37 € (brutto).

Beschluss:

Dem Nachtrag 01 der Firma Konrad Bau GmbH & Co. KG über die Materiallieferung von 40 laufenden Metern Granitgroßpflaster in Höhe von 2.174,37 € wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 11 Sanierung der Durchschreitebecken im Freibad Neubrunn
--

Sachverhalt:

In seiner Sitzung vom 15.10.2019 hat der Gemeinderat entschieden, die Durchschreitebecken im Freibad Neubrunn mit Folieneinbringungen zu sanieren. Eine Vergabe erfolgte in dieser Sitzung nicht. Die Verwaltung versuchte, gemäß Aufgabenstellung des Gremiums, weitere Firmen ausfindig zu machen, welche diese Art der Sanierung anbieten. Die getätigten Anfragen wurden negativ beschieden.

Beschluss:

Die Sanierung der vier Durchschreitebecken wird gemäß vorliegendem Angebot zum Preis von 7.990,84 € vergeben.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 12 Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Freiw. Feuerwehr Neubrunn - Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse
--

Sachverhalt:

Das Einsatzfahrzeug LF 16 der Freiw. Feuerwehr Neubrunn ist nunmehr 32 Jahre alt. Eine Ersatzteilbeschaffung wird zunehmend schwieriger bis teilweise unmöglich. Insgesamt entspricht das vorhandene Fahrzeug aufgrund des Alters auch nicht mehr den aktuellen Vorgaben und aufgrund der Gewichtssituation ist mittlerweile notwendige Ausrüstung nicht mehr verlastbar.

Bereits in der Arbeitstagung 2018 wurde eine Ersatzbeschaffung ausführlich diskutiert. In der Sitzung vom 02.05.2018 wurde eine Ersatzbeschaffung grundsätzlich beschlossen, ebenfalls wurde beschlossen, dass ein Förderantrag gestellt wird. Daraufhin wurde geprüft, welches Fahrzeug als Ersatzfahrzeug beschafft werden soll, welche Ausrüstung in das neue Fahrzeug übernommen wird und ob es eine weitere Kommune gibt, welche ebenfalls ein baugleiches Fahrzeug beschafft. Für eine Interkommunale Beschaffung wird der Basisförderbetrag um 10 % erhöht.

Als Ersatzfahrzeug für das vorhandene LF 16 soll ein Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug 20 (HLF 20) beschafft werden. Diese Ersatzbeschaffung wurde mit der Kreisbrandinspektion besprochen und entsprechend eine fachliche Stellungnahme durch diese, welche Voraussetzung für eine Förderung ist, abgegeben. Ein Arbeitskreis aus Vertretern der Freiw. Feuerwehr Neubrunn, einem Vertreter aus dem Gemeinderat und dem Bürgermeister wurde gegründet, um die ersten Festlegungen zu treffen. Mit dem Markt Helmstadt konnte eine zweite Kommune gefunden werden, welche evtl. ein baugleiches Fahrzeug für die Freiw. Feuerwehr Helmstadt beschaffen würde. Vertreter aus beiden Wehren besprachen die grundsätzlichen Merkmale der jeweiligen Fahrzeuge, um festzustellen, ob überhaupt baugleiche Fahrzeuge möglich sind. Bereits nach kurzer Zeit war man sich über baugleiche Fahrzeuge einig und so wurden durch beide Arbeitsgruppen (Neubrunn und Helmstadt) Vorführfahrzeuge verschiedener Hersteller besichtigt. In gemeinsamen Besprechungen beider Arbeitskreise wurden die technischen Merkmale des Fahrgestells, des Aufbaus und der Beladung festgelegt. Die enge Vorgabe der DIN, welche die notwendigen Vorgaben für die Förderfähigkeit vorgibt, war dabei die Grundlage. Die erarbeiteten Vorgaben waren Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für eine europaweite Ausschreibung. Parallel wurde ein Förderantrag mit vorzeitiger Beschaffungsfreigabe bei der Regierung von Unterfranken gestellt. Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung wurde am 24.09.2019 erteilt. Eine gemeinsame Ausschreibung als offenes Verfahren nach VgV wurde am 01.10.2019 über das Portal Deutsche E-Vergabe veröffentlicht.

Die Ausschreibung wurde in 4 Lose (Los 1 – Fahrgestell; Los 2 – Aufbau; Los 3 – Beladung FF Neubrunn; Los 4 – Beladung FF Helmstadt) aufgeteilt. 10 Firmen haben die Ausschreibungsunterlagen abgerufen. Bis zum Angebotsschluss am 26.11.19, 14.00 Uhr, wurden 4 Angebote abgegeben.

Das Fahrgestell liegt bei rd. 90.000,- €, der Aufbau bei rd. 319.000,- € und die Beladung zwischen rd. 87.000,- € und 89.000,- €.

Im Haushalt 2018 wurden bereits 200.000,- € in die Rückstellung für die Fahrzeuersatzbeschaffung gebucht, im Haushalt 2019 weitere 200.000,- €. Im Finanzplan wurden für 2021 weitere 100.000,- € eingeplant.

Der Freistaat Bayern stellt eine Förderung von 136.900,- € in Aussicht.

Beide Feuerwehren haben konstruktiv und sachlich an der Erstellung der Ausschreibung mitgewirkt. Es gab keine „Wünsch-Dir-Was-Liste“, sondern man beschränkte sich auf die fachlich, sachlich und sicherheitstechnisch notwendige Ausstattung bei beiden Feuerwehren. Diese gemeinsame Beschaffung zeigt einmal mehr das gute Miteinander beider Wehren nicht nur im Einsatzalltag.

Eine Vergabe erfolgt in der nicht öffentlichen Sitzung.

TOP 13 Breitbandberatung und Netzplanung, Glasfasererschließung in Neubrunn und Böttigheim - Hinzuziehung eines Büros
--

Sachverhalt:

Im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Kirchenberg konnte festgestellt werden, dass die Telekom derzeit nur mit Kupferleitungen erschließt. Eine Erschließung in Glasfaser ist derzeit nicht vorgesehen. Es wird aber im Frühjahr des nächsten Jahres ein neues Förderprogramm für die Breitbanderschließung mit Glasfaser geben. Um in dieses Programm zu gelangen, ist die Erstellung eines sog. Masterplanes für die Breitbanderschließung notwendig und die Meldung zur Programmteilnahme. Die Kosten für die Masterplanerstellung / Kosten des Büros werden vollständig durch die Förderung abgedeckt, so dass dem Markt Neubrunn keine Kosten für den Masterplan entstehen.

Die seinerzeitige Breitbanderschließung hat der Markt Neubrunn zusammen mit dem Büro Dr. Först-Consult aus Würzburg abgewickelt. Aufgrund der sehr guten Erfahrungen seinerzeit, schlägt die Verwaltung vor, das Büro auch für die neue Förderthematik als Partner zu beauftragen. Das Büro würde dann den Masterplan erstellen und mit dem Bereich Kirchenberg noch im Dezember 2019 beginnen, damit dort in Vorbereitung einer kommenden Breitbandförderung bereits Rohrverbundsysteme im Rahmen der Erschließung verlegt werden können, um dann zu einem späteren Zeitpunkt von Kuper auf Glasfaser umstellen zu können, ohne in die Infrastruktur eingreifen zu müssen. Zudem würde das Büro den entsprechenden Förderantrag für den Markt Neubrunn vorbereiten und entsprechend online im Bundesverfahren stellen.

Beschluss:

Das Büro Dr. Först Consult wird durch den Markt Neubrunn beauftragt, einen entsprechenden Masterplan für Neubrunn und Böttigheim zur Breitbanderschließung / Glasfaserausbau zu erstellen und den Markt Neubrunn bei der Stellung des Förderantrages für das Bundesprogramm entsprechend zu unterstützen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 14 Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Standesamtes Neubrunn auf den Standesamtsbezirk Waldbüttelbrunn

Sachverhalt:

Im Jahr 2014 wurde die Übertragung der Aufgaben des Standesamtes Neubrunn an das Standesamt Waldbüttelbrunn übertragen. Diese Vereinbarung erfuhr im Jahr 2016 eine 1. Änderung aufgrund der Aufnahme der Gemeinde Eisingen in die Vereinbarung und der damit verbundenen Erweiterung des „Standesamtsbezirks Waldbüttelbrunn“. Nunmehr wird durch die Aufnahme der Verwaltungsgemeinschaft Kist eine 2. Änderung notwendig.

Die vorliegende 2. Änderung der Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeiten des Standesamtes Neubrunn auf den Standesamtsbezirk „Waldbüttelbrunn“ wird notwendig, da der Standesamtsbezirk „Waldbüttelbrunn“ zum 01.04.2020 um das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kist erweitert werden soll.

Durch diese Erweiterung ergibt sich eine Senkung der Umlage je Einwohner pro Jahr um 0,65 €.

Die weiteren Regelungen in der bisherigen Vereinbarung vom 11./29. Juli 2014 bleiben unberührt von dieser Änderung.

Diese 2. Änderung der Vereinbarung tritt zum 01.04.2020 in Kraft.

Beschluss:

Der 2. Änderung der Vereinbarung zwischen dem Markt Neubrunn und der Gemeinde Waldbüttelbrunn zur Übernahme der Standesamtsaufgaben wird zugestimmt. Der „Standesamtsbezirk Waldbüttelbrunn“ wird um das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Kist erweitert, die Umlage beträgt ab dem 01.04.2020 1,65 € / Einwohner.

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, diese Änderung zu unterzeichnen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 15 Bebauungsplan "Turnhalle West" sowie Anpassung des Flächennutzungsplans "6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn" durch Berichtigung gem. § 13a Abs. 2. Nr. 2 BauGB - Behandlung der Anregungen und Bedenken aus der Behördenbeteiligung und der öffentlichen Auslegung
--

Sachverhalt:

Am 19.06.2018 hat der Gemeinderat die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans im Wege der Berichtigung, ausgelöst durch die Aufstellung des Bebauungsplans, wurde in der Sitzung vom 17.09.2019 beschlossen. In der Sitzung vom 17.09.2019 wurde die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB beschlossen. Diese wurde durchgeführt im Zeitraum 14.10.2019 bis einschließlich 15.11.2019.

Es gingen seitens der Öffentlichkeit **keine** Anregungen und Bedenken ein.

Die Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nachfolgend abgedruckt.

Beteiligt wurden:

Name	Straße	
Landratsamt Würzburg Bauamt Verwaltung	Zeppelinstraße 15	97074 Würzburg
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	Cornelienstraße 1	63739 Aschaffenburg
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Schloß Seehof 1	96117 Memmelsdorf
Amt für Breitband, Digitalisierung und Vermessung	Weißenburgstraße 10	97082 Würzburg
Staatliches Bauamt Würzburg Fachbereich Straßenbau	Weißenburgstraße 6	97082 Würzburg
Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken	Zeller Str. 40	97082 Würzburg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Von-Luxburg-Straße 4	97074 Würzburg
Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain c/o team orange	Am Güßgraben 9	97209 Veitshöchheim
Industrie- und Handelskammer	Mainastr. 33 - 35	97082 Würzburg
Bayernwerk Netz GmbH	Unterdürbacher Straße 14-22	97080 Würzburg
Bayerischer Bauernverband	Werner-von-Siemens-Str. 55a	97076 Würzburg
Handwerkskammer für Unterfranken	Postfach 5804	97008 Würzburg
Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 14	Schürerstraße 9a	97080 Würzburg
Gemeinde Altertheim über VG Kist	Am Rathaus 1	97270 Kist
Markt Helmstadt	Im Kies 4	97264 Helmstadt
Gemeinde Werbach	Hauptstraße 59	97956 Werbach
Stadt Wertheim	Mühlenstraße 26	97877 Wertheim

Eingegangen sind die nachfolgenden Anregungen und Bedenken:

Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme	Kurzbeschreibung der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld	30.10.2019	Hinweisung auf den Verlauf einer Niederspannleitung durch das Plangebiet;	Die Niederspannungsleitung wird verlegt, so dass keine Beeinträchtigungen der Pla-

		keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn Bestand, Sicherheit und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden.	nung gegeben sind.
Handwerkskammer Unterfranken	16.10.2019	Es bestehen keine Einwände	
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	15.11.2019	Dem Anschluss von 5 Bauplätzen kann seitens des WWA (noch) zugestimmt werden. Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt. Fremdwasser ist getrennt von der Kanalisation abzuleiten. Niederschlagswasser: Es muss durch eine Bodengutachten die Versickerungsfähigkeit geprüft werden. Weiterhin ist die Erlaubnisfreiheit der Versickerung zu prüfen. Die jeweiligen DWA Merkblätter sind zu beachten.	Die ergänzenden Ausführungen zum technischen Stand von Kanalisation und Kläranlage sowie die Möglichkeit des Anschlusses der geplanten Bebauung an die Kanalisation werden zur Kenntnis genommen. In die Begründung werden entsprechende Hinweise aufgenommen. Zudem werden die Ausführungen zur Behandlung des Niederschlagswassers, soweit noch nicht enthalten, als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
Stadt Wertheim	14.10.2019	Keine Bedenken und Anregungen gegeben	
Staatliches Bauamt Würzburg	14.10.2019	Keine Einwände	
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg	14.10.2019	Keine Einwände	
IHK Würzburg	15.11.2019	Keine Einwände	
Telekom		Hinweis auf die Telekomleitung Hauszuführung zur Turnhalle. Diese durchschneidet das Plangebiet	Der Hausanschluss wird verlegt, so dass keine Beeinträchtigungen im Plangebiet gegeben sind.
Landratsamt Würzburg	14.11.2019		
		Da für den FNP kein Regelverfahren zur Änderung notwendig ist, wird empfohlen, die Berichtigung des FNP als „5 Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ zu bezeichnen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Berichtigung erhält die Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplans durch Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB“ (Hinweis die 5. Änderung war die Änderung des FNP im Bereich Kirchenberg)

Bauleitplanungsrecht		<p>Es wird empfohlen, für die Höheneinstellung der Gebäude einen Bezug zu einem neutralen Höhenbezugspunkt (NN-Höhen) herzustellen.</p> <p>Im Bereich des südlichen Baugrundstückes könnte ggfs. die Baugrenze großzügiger geführt werden, um eine ausreichende Bebaubarkeit des Grundstücks sicher zu stellen.</p>	<p>Die Festsetzungen zu den Wandhöhen orientieren sich an den Festsetzungen der Bebauungspläne der angrenzenden Wohngebiete. Sie werden als ausreichend erachtet, um die zulässigen Wandhöhen festzulegen. Die Baugrenze des südwestlichen Grundstücks wird noch geringfügig um ca. 2 – 3 m auf einen Grenzabstand von 5 m zum südlichen Nachbargrundstück erweitert.</p>
Wasserrecht und Bodenschutz		<p>Feststellung, dass das Gebiet nicht im Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund liegt. Weiterhin nicht im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet eines Gewässers liegt. Es wird eine ordnungsgemäße Erschließung vorausgesetzt. Erforderliche Ausgleichsflächen sollen als Uferstreifen aufgewiesen werden. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist am Verfahren zu beteiligen. Feststellung, dass kein Eintrag im Altlastenkataster gegeben ist.</p>	<p>Keine Abwägung nötig. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg ist am Verfahren bereits beteiligt.</p>
Immissionsschutz		<p>Zu den Begründungen im B-Plan-Entwurf hinsichtlich der Geräuschentwicklung wird ergänzend angemerkt, dass die Nutzung der Turnhalle unter Berücksichtigung des Belegungsplanes als unkritisch gesehen wird und der Bolzplatz in seinem Emissionsverhalten bereits durch die bestehende Wohnbebauung eingeschränkt ist.</p>	<p>Da die fachlichen Aussagen der Stellungnahme vom 01.07.2019 bereits unter Ziffer 3 der Begründung aufgenommen wurden besteht kein weiterer Abwägungsbedarf.</p>
Gesundheitsamt		<p>Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange werden nicht berührt. Es werden insgesamt keine negativen</p>	<p>Keine Abwägung nötig</p>

		Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.	
Denkmalschutz		Es werden keine Einwände vorgetragen	
Stellungnahme Naturschutz		Der Planung stehen keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.	
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	04.11.2019	Keine Bedenken, es wird auf die Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz verwiesen.	Der Hinweis auf die Pflichten nach dem Denkmalschutzgesetz, wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	24.10.2019	Es werden keine Bedenken vorgetragen	

Beschluss:

Den vorgetragenen Abwägungspunkten aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit, welche Bestandteil des Protokolls werden, wird wie vorgetragen, zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 16 Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Turnhalle West" des Marktes Neubrunn.
--

Sachverhalt:

Nach der in dieser Sitzung vorgenommenen Abwägung, der in der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken und der Berücksichtigung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung, macht sich der Gemeinderat die in heutiger Sitzung getroffenen Abwägungen im Rahmen der Gesamtabwägung zum Bebauungsplan „Turnhalle West“ zu Eigen. Die Abwägung und die Stellungnahmen, die Entwicklung des zeichnerischen und textlichen Teils des Bebauungsplanes, liegen in der Sitzung entsprechend vor.

Beschluss:

1. Nach Beschlussfassung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange gemäß der in heutiger Sitzung unter Top 15 vorgenommenen Abwägung, wird der beigefügte Bebauungsplan „Turnhalle West“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen in der vorliegenden Form und Fassung als Satzung nebst Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 17	Beschlussfassung über die "6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn" durch Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
---------------	--

Sachverhalt:

Nach der in dieser Sitzung vorgenommenen Abwägung der FNP-Änderung im Rahmen der Berichtigung auf Grund der Bebauungsplanaufstellung „Turnhalle West“ und der redaktionellen Änderung der Bezeichnung der FNP-Änderung aufgrund Hinweisung aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit, kann die redaktionelle Anpassung FNP auf Grund Ermangelung weiterer Anregungen und Bedenken beschlossen werden.

Beschluss:

1. Die redaktionelle Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bezeichnung „6. Änderung des Flächennutzungsplans des Marktes Neubrunn“ durch Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird in der vorgelegten Fassung gebilligt.
2. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Neubrunn wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 18	Beratung und Beschlussfassung über die Kalkulation / Überrechnung der Eintrittspreise für das Bleicher Schwimmbad Neubrunn
---------------	---

Sachverhalt:

Die Eintrittspreise für das Freibad wurden zuletzt im Jahr 2017 erhöht. Die Verwaltung hat, nachdem mit dem Jahr 2019 der 3jährige Kalkulationszeitraum abläuft, die Eintrittspreise entsprechend überrechnet. Es wurden bei der Kalkulation die Querschnitte der letzten 3 Jahre angesetzt. Nicht berücksichtigt wurden in den Kosten die Abschreibungen und die Verzinsung, da hierzu die Buchungsgrundlagen und damit der Ansatz in einer Kalkulation nicht gegeben sind. Grundsätzlich hat die Kalkulation nach den Vorgaben von Art. 8 KAG zu erfolgen.

Die Kalkulation wird im Ratssystem zur Verfügung gestellt.

Da eine kostendeckende Hebung der Eintrittspreise nicht möglich ist, orientiert sich der Anpassungsvorschlag der Verwaltung an den umliegenden Gemeinden mit Bädern und der Notwendigkeit einer gewissen Kostendeckung. Diese liegt derzeit im Überblick der letzten drei Jahre, wobei für 2019 mit den Planansätzen gerechnet wurde, bei rund 25 %.

Beschluss:

Die vorgelegte Kalkulation wird gebilligt.

mehrheitlich beschlossen Ja 8 Nein 6

TOP 19	Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn
---------------	---

Sachverhalt:

Die Gebühren des Freibades Neubrunn wurden aufgrund der in den Jahren seit der letzten Erhöhung getätigten Investitionen und der noch anstehenden Investitionen überprüft. Bei der letzten Anpassung wurden die Gebühren moderat erhöht. Eine weitere Erhöhung ist angesichts der gestiegenen Ausgaben notwendig. Im Jahr 2019 wurde das Bad zudem mit einer Rutsche ausgestattet, welche die Unterhaltskosten weiter erhöhen wird. Eine kostendeckende Gebührenhebung ist nicht möglich, ein Defizit wird das Freibad Neubrunn auch nach einer Erhöhung einfahren, dennoch sollte aufgrund des Umstandes, dass sich der Markt Neubrunn diese freiwillige Leistung leistet, die Kostendeckung nicht außer Acht gelassen werden.

Es wird daher vorgeschlagen die Gebühren wie folgt anzupassen:

Bisherige Gebühren:

Art	Benutzer	Gebühren	Gebühren ermäßigt *
Tageskarte	Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,50 €	2,20 €
	Schüler (Kinder ab 6 Jahren, Schüler u. Studenten)	1,70 €	1,50 €
Jahreskarte	Erwachsene	45,00 €	41,00 €
	Schüler	24,00 €	22,00 €
	Ab 3. Kind einer Familie	10,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	23,00 €	
	Schüler	14,00 €	
Sammeleintritt (Gruppe = ab 10 Personen)	Kinder (pro 10 Kinder ist 1 Betreuer frei)	1,00 €	
	Erwachsene	1,80 €	
* Ermäßigungen gelten für Menschen mit Behinderung, JULEICA (Jugendleitercard), Ehrenamtskarte, Freiwilligendienste FSJ (freiwilliges soziales Jahr) und BFD (Bundesfreiwilligendienst)			(nur gegen Ausweisvorlage)

Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar).

Gebühren neu:

Art	Benutzer	Gebühren	Gebühren ermäßigt *
Tageskarte	Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,60 €	2,30 €
	Schüler (Kinder ab 6 Jahren, Schüler u. Studenten)	1,80 €	1,60 €
Jahreskarte	Erwachsene	47,00 €	43,00 €
	Schüler	25,00 €	23,00 €
	Ab 3. Kind einer Familie	11,00 €	

Zehnerkarte	Erwachsene	24,00 €	
	Schüler	15,00 €	
Sammeleintritt (Gruppe = ab 10 Personen)	Kinder (pro 10 Kinder ist 1 Betreuer frei)	1,10 €	
	Erwachsene	1,90 €	
* Ermäßigungen gelten für Menschen mit Behinderung, JULEICA (Jugendleitercard), Ehrenamtskarte, Freiwilligendienste FSJ (freiwilliges soziales Jahr) und BFD (Bundesfreiwilligendienst)			(nur gegen Ausweisvorlage)

Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar).

Es ist bei Zustimmung zur Gebührenanpassung die nachfolgende Änderungssatzung zu verabschieden.

1. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn

Der Markt Neubrunn erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

(1) § 6 erhält folgende Fassung:

Art	Benutzer	Gebühren	Gebühren ermäßigt *
Tageskarte	Erwachsene (ab 18 Jahren)	2,60 €	2,30 €
	Schüler (Kinder ab 6 Jahren, Schüler u. Studenten)	1,80 €	1,60 €
Jahreskarte	Erwachsene	47,00 €	43,00 €
	Schüler	25,00 €	23,00 €
	Ab 3. Kind einer Familie	11,00 €	
Zehnerkarte	Erwachsene	24,00 €	
	Schüler	15,00 €	
Sammeleintritt (Gruppe = ab 10 Personen)	Kinder (pro 10 Kinder ist 1 Betreuer frei)	1,10 €	
	Erwachsene	1,90 €	

* Ermäßigungen gelten für Menschen mit Behinderung, JULEICA (Jugendleitercard), Ehrenamtskarte, Freiwilligendienste FSJ (freiwilliges soziales Jahr) und BFD (Bundesfreiwilligendienst)

(nur gegen Ausweissvorlage)

Jahreskarten mit Gültigkeit bis Ende der jeweiligen Freibade-Saison, Berechtigung zu beliebig vielen Besuchen für den eingetragenen Inhaber (nicht übertragbar).

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Neubrunn, den 03.12.2019

Markt Neubrunn

Menig, Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der im Wortlaut vorgetragene 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bleicher-Schwimmbades des Marktes Neubrunn wird zugestimmt.

mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

TOP 20 Beratung und Beschlussfassung über die neue Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn (Friedhofsatzung - FS)

Gemeinderätin Elke Kohlhepp beantragt, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen, da die Unterlagen sehr umfangreich sind und die Zeit zu knapp war, diese durchzuarbeiten.

vertagt Ja 14 Nein 0

TOP 21 Beratung und Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung zur Satzung über die Bestattungseinrichtungen des Marktes Neubrunn

Dieser Tagesordnungspunkt wird ebenfalls vertagt, da die Gebührensatzung mit der Satzung über die Bestattungseinrichtungen zusammenhängt.

vertagt

TOP 22 Bekanntgaben

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

TOP 23 Anfragen

TOP 23.1 Rutsche am Spielplatz in Neubrunn

Gemeinderätin Elke Kohlhepp fragt, ob die Rutsche am Spielplatz Neubrunn schon aufgestellt worden ist. Dies ist noch nicht geschehen, da dies bei der feuchten Witterung nicht möglich ist. Diese wird wahrscheinlich im Frühjahr aufgestellt.

TOP 23.2 Hinzuziehung eines Planers für das neue Feuerwehrhaus

Gemeinderat Wolfgang Stieber regt an, für die Umbauarbeiten des Feuerwehrhauses Herrn Alexander Chessauan als Berater hinzuzuziehen.
Dies wird veranlasst.

TOP 23.3 Straßenbauarbeiten aufgrund eines Wasserrohrbruchs

Gemeinderat Horst Hofmann fragt, ob bei dem Anwesen Koller ein Wasserrohrbruch ist. Der Vorsitzende bestätigt dies. Seit Montag laufen die Arbeiten, jetzt wird die Fläche asphaltiert.

TOP 23.4 Absperrung des Kreuzweges

Gemeinderat Peter Dengel fragt, ob der Kreuzweg gesperrt ist. Da die Bäume und Sträucher geschnitten werden sollen, ist dort gesperrt. Jedoch sind die Grundstücksgrenzen nicht eindeutig festzustellen.

TOP 23.5 Sachstand Eingangstüre Rathaus Neubrunn

Gemeinderat Gerhard Holtröhr fragt nach dem Sachstand zur Eingangstüre am Rathaus. Bis jetzt liegt nur ein Angebot vor, ein weiteres soll noch abgewartet werden.

TOP 23.6 Farbe des Katafalk

Gemeinderat Peter Dengel fragt, in welcher Farbe der Katafalk bestellt worden ist. Dieser ist in schwarz bestellt worden, da dies für beide Konfessionen passt.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller
Schriftführerin